

Schweizerischer Gewerbeverband
Herrn Dr. P. Triponez
Direktor
Schwarztorstrasse 26
3000 Bern

Chur, 13. Juli 2006

Konsultation der UREK-S zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes (Vorschlag der Subkommission UREK-S zur Ausgestaltung und Organisation der schweizerischen Netzgesellschaft

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben davon Kenntnis erhalten, dass in rubrizierter Angelegenheit eine Anhörung im Gange ist und erlauben uns deshalb in dieser für Graubünden und den Kanton wichtigen Frage unsere Stellungnahme einzureichen.

1. Ausgangslage

Der Kanton Graubünden ist über Beteiligungen an Kraftwerkgesellschaften, insbesondere die Rätia Energie, mittelbare Inhaberin von Übertragungsnetzen. Die Rätia Energie, vollintegriertes Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in Poschiavo, Kanton Graubünden, ist Eigentümerin der Berninalleitung von Campocologno an der italienischen Grenze bis La Punt im Engadin und Miteigentümerin weiterer Übertragungsleitungen. Die Berninalleitung ist die wichtigste grenzüberschreitende Transitleitung zwischen der Schweiz und Italien. Rätia Energie ist daher als privatrechtliches börsenkotiertes Unternehmen direkt und der Kanton Graubünden mittelbar vom Vorschlag der Subkommission UREK-S betroffen. Die wichtigsten Anteilseigner an der Rätia Energie sind: Kanton Graubünden 46%, Atel 24.6% und EGL 21.4%.

2. Auswirkungen auf den Kanton Graubünden

Im Modell Schweiger bzw. im Bericht der Subkommission wird der Kanton Graubünden gar nicht erwähnt. Dies zeigt, dass das Modell der Rolle und Situation des Kantons nicht Rechnung trägt. Auf dem Territorium des Kantons Graubünden befindet sich ein bedeutender Teil des Schweizerischen Übertragungsnetzes. Über ihre Beteiligungen können Kanton und Gemeinden einen wesentlichen Einfluss auf Leitungsprojekte und deren Nutzung ausüben. In einer nationalen Netzgesellschaft nach dem Modell Schweiger würde dieser Einfluss gegen Null sinken.

Das Übertragungsnetz stellt heute eine wesentliche Ertragsposition dar. Über die Rätia Energie und andere Gesellschaften partizipieren Kanton und Gemeinden an den Gewinnen. Mit dem Modell Schweiger wird die Zentralisierung und Solidarisierung dieser Erträge zu Ungunsten der Randregionen beschleunigt.

Solange Gesellschaften wie die Rätia Energie und andere kantonsansässige Gesellschaften Eigentümer der Netze sind, können sie auch über Betrieb und Instandhaltung und die damit verbundenen Arbeitsplätze bestimmen und haben auch ein Mitspracherecht bei der Bestimmung des gesetzlich zulässigen Ertragszinses und dem verfassungsmässig geschützten angemessenen Gewinn des Netzeigentümers. Bei einer gesamtschweizerischen Lösung käme es zu einer zentralistischen Lösung

Mit der Einbringung in die schweizerische Netzgesellschaft vergibt der Kanton seine strategisch und finanziell sehr interessante Beteiligung über Rätia Energie und andere Kraftwerkgesellschaften für eine Kleinstbeteiligung mit minimaler Rendite und ohne Möglichkeit der Einflussnahme zu Gunsten regionalpolitischer Interessen.

3. Schlussfolgerungen

Der Vorschlag der Subkommission schießt über das Ziel hinaus, da die bisher beratenen Massnahmen nach StromVG die Versorgungssicherheit genügend gewährleisten, die notwendige Interessenausdrückung zielführend sicherstellt und bei korrektem Vorgehen des Regulators auch ausreichend Kapital zur Verfügung steht für den stetigen, schrittweisen und gesetzeskonformen Unterhalt und Ausbau des Höchstspannungsnetzes.

Die erneut vom Zaun gebrochene Diskussion über die Enteignung des Übertragungsnetzes ist juristisch sehr heikel und das Ergebnis des vom Bundesamt für Justiz in Auftrag

gegebenen Rechtsgutachtens wird nicht der Schlusspunkt sein. Die Eigentümer werden sich einem derartigen Vorgehen mit Berufung auf die Eigentumsgarantie widersetzen. Die Umsetzung des StromVG und EleG wird dadurch verzögert und die Schweiz gerät gegenüber der EU noch mehr unter Druck.

Abschliessend halten wir ausdrücklich fest, dass wir eine zwangsweise Übertragung des Übertragungsnetzes auf die nationale Netzgesellschaft ablehnen und erneuern unsere Forderungen nach:

- Respektierung des Vertrauensschutzes bei den hohen getätigten Investitionen nach anerkannten Rechtsgrundsätzen durch angemessene Übergangslösungen
- Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und der Wettbewerbsneutralität bei den neuen Lösungen
- Begrenzung des Unbundling auf rechtliches - nicht eigentumsmässiges - Unbundling während einer Übergangsphase von mindestens 15 Jahren
- schrittweise Öffnung der Kapazitäten des Höchstspannungsnetzes
- Sicherung angemessener Netznutzungsentgelte und eines wesentlichen Anteiles der Netzerlöse aus Versteigerungen, Kapazitätszuteilungen, Transitentschädigungen usw. für die Netzeigentümer während einer Übergangsfrist von mindestens 10 Jahren
- Wahrung der Netzsubstanz in den Unternehmensgruppen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

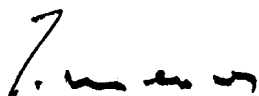
Bündner Gewerbeverband

Unione grigionese delle arti e mestieri

Uniun grischuna d'artisanadi e mastergn

Der Präsident

Der Direktor



J. Mettler



J. Michel